

# Nationale Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) e.V.

## Satzung

### Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines .....	- 3 -
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	- 3 -
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit .....	- 3 -
§ 3 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft, mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten .....	- 4 -
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft .....	- 4 -
§ 5 Organe des Vereins, Verschwiegenheit, Ehrenamtlichkeit, Vergütung .....	- 5 -
§ 6 Finanzierung, Kreditaufnahmeverbot.....	- 5 -
§ 7 Wirtschafts- und Finanzpläne, Rechnungslegung .....	- 5 -
§ 8 Vermögensanfall .....	- 6 -
B. Mitgliederversammlung .....	- 7 -
§ 9 Mitgliederversammlung.....	- 7 -
C. Direktorat .....	- 9 -
§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Direktorats, Zusammensetzung des Direktorats, Vertretung des Vereins.....	- 9 -
§ 11 Bestellung und Abberufung, Amtsdauer .....	- 9 -
§ 12 Geschäftsstelle .....	- 10 -
D. Kuratorium .....	- 11 -
§ 13 Zusammensetzung des Kuratoriums, Bestellung und Abberufung .....	- 11 -
§ 14 Innere Ordnung des Kuratoriums.....	- 11 -
§ 15 Einberufung des Kuratoriums .....	- 12 -
§ 16 Beschlussfassung des Kuratoriums .....	- 12 -
§ 17 Aufgaben und Rechte des Kuratoriums.....	- 12 -
§ 18 Berichte an das Kuratorium .....	- 14 -
E. Wissenschaftlicher Senat .....	- 15 -
§ 19 Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Senats, Bestellung und Abberufung, Amtsdauer .....	- 15 -
§ 20 Aufgaben und Rechte des Wissenschaftlichen Senats .....	- 15 -
§ 21 Vorsitzender des Wissenschaftlichen Senats .....	- 16 -

<b>F. Konsortien und Sektionen</b> .....	- 17 -
<b>§ 22 Konsortien</b> .....	- 17 -
<b>§ 23 Sektionen</b> .....	- 17 -
<b>G. Konsortialversammlung</b> .....	- 18 -
<b>§ 24 Zusammensetzung der Konsortialversammlung</b> .....	- 18 -
<b>§ 25 Aufgaben und Rechte der Konsortialversammlung</b> .....	- 18 -
<b>H. Übergangsregelungen</b> .....	- 19 -
<b>§ 26 Gründung des Vereins</b> .....	- 19 -

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Nationale Forschungsdateninfrastruktur (NFDI)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Rechtsformzusatz „e.V.“ tragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch eine Nationale Forschungsdateninfrastruktur, die ein übergreifendes Forschungsdatenmanagement in Deutschland etabliert und fortentwickelt und die Effizienz des gesamten deutschen Wissenschaftssystems steigert.
- (3) Der Satzungszweck wird in erster Linie durch operative Tätigkeiten verwirklicht, insbesondere durch
  - a) die fachliche Steuerung und Koordinierung des Aufbaus einer koordinierten, vernetzten Informationsinfrastruktur zur Entwicklung eines nachhaltigen interoperablen Forschungsdatenmanagements und verlässlichen Angebots von Diensten für Wissenschaft und Forschung;
  - b) die Etablierung von in den einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen akzeptierten Prozessen und Verfahren zum standardisierten Umgang mit Forschungsdaten;
  - c) die Entwicklung disziplinübergreifender Metadatenstandards zur flächendeckenden Verfügbarmachung von Forschungsdaten und die Optimierung ihrer Nachnutzbarkeit;
  - d) die Anbindung der deutschen Forschungsdateninfrastrukturen an europäische und internationale Plattformen;
  - e) die Schaffung einer gemeinsamen Basis für Datenschutz sowie der Souveränität, Integrität, Sicherheit und Qualität von Daten.

Daneben kann der Verein im Rahmen seines Satzungszwecks Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung, deren Träger juristische Personen des öffentlichen Rechts und privatrechtliche Körperschaften sind, unterstützen, beispielsweise durch unentgeltlichen Rat; inländische Körperschaften des privaten Rechts müssen ihrerseits in Deutschland wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigt sein.

- (4) Zur Zweckerreichung wirken die Organe des Vereins mit den aufgrund der Bund-Länder-Vereinbarung zu Aufbau und Förderung einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) vom 26. November 2018 geförderten Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung sowie weiteren Einrichtungen, die übergreifende Forschungsdateninfrastrukturen aufbauen, betreiben oder fördern, zusammen.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 2 erhalten die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft, mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten**

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Länder der Bundesrepublik Deutschland sind die Gründungsmitglieder des Vereins.
- (2) Als weitere Mitglieder des Vereins können juristische Personen aufgenommen werden, die sich auf Grundlage der Bund-Länder-Vereinbarung zu Aufbau und Förderung einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) vom 26. November 2018 zu Konsortien zusammengeschlossen haben und in diesem Rahmen aus öffentlichen Mitteln gefördert werden oder eine solche Förderung anstreben (im Folgenden: „**Konsortien gemäß BLV**“). Die Aufnahme in den Verein präjudiziert nicht die Entscheidung über eine Förderung nach der genannten Bund-Länder-Vereinbarung.
- (3) Andere juristische Personen, von denen ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu erwarten ist, können als Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme der Mitglieder nach Absatz 2 und Absatz 3 entscheidet das Direktorat mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (5) Die Mitglieder nach Absatz 2 und Absatz 3 wirken bei der Verfolgung des Satzungszwecks mit, insbesondere durch die Anwendung der vom Verein entwickelten Standards zur Nutzung von Forschungsdaten sowie durch die Zurverfügungstellung wissenschaftlicher Daten und Methoden an die interessierte Öffentlichkeit im Rahmen der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur nach Maßgabe der im Verein gefassten Beschlüsse. Sie entwickeln und fördern eine Kultur des Daten-Teilens und der Informationskompetenz gemäß den FAIR-Prinzipien; sie tragen Sorge dafür, dass technische Dienste für die Datenbereitstellung, -archivierung und -erschließung aufgebaut, gepflegt und die dafür notwendigen Datenspeicherungs- und Hardware-Kapazitäten zur Wahrnehmung der nationalen Aufgaben angepasst werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach § 3 Absatz 2 und Absatz 3 endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt gemäß Absatz 2 oder durch Ausschluss gemäß Absatz 3.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Direktorat. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahrs zulässig.
- (3) Ein Mitglied nach § 3 Absatz 2 und Absatz 3 kann auf Antrag des Direktorats und durch Beschluss des Kuratoriums mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein

ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

## **§ 5 Organe des Vereins, Verschwiegenheit, Ehrenamtlichkeit, Vergütung**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Direktorat, das Kuratorium, der Wissenschaftliche Senat und die Konsortialversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angaben, Berichte und Beratungen verpflichtet, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Organ bekanntgeworden sind.
- (3) Kuratoriumsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in das Kuratorium entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht.
- (4) Soweit in der Satzung nichts Anderes geregelt ist, sind die Mitglieder der Organe des Vereins ehrenamtlich tätig, d.h. sie erhalten für ihre Organtätigkeit und den damit verbundenen Zeiteinsatz keine Vergütung, auch keine Sitzungsgelder. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Organtätigkeit nachweislich entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit diese dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind.

## **§ 6 Finanzierung, Kreditaufnahmeverbot**

- (1) Der Verein finanziert sich insbesondere durch Zuwendungen des Bundes und der Länder.
- (2) Der Verein kann sich darüber hinaus weitere Mittel beschaffen, soweit dies mit dem Satzungszweck vereinbar ist. Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen darf der Verein Zweckbetriebe und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (4) Der Verein ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

## **§ 7 Wirtschafts- und Finanzpläne, Rechnungslegung**

- (1) Das Direktorat stellt den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr und die mehrjährige Finanz- und Investitionsplanung auf und legt diese Dokumente dem Kuratorium zur Billigung vor.
- (2) Das Direktorat sorgt für die ordnungsmäßige Buchführung des Vereins. Es hat unverzüglich nach dem Ende eines Geschäftsjahrs die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht aufzustellen und dem Kuratorium vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferin für die Jahresrechnung auf Vorschlag des Kuratoriums. Den Prüfungsauftrag erteilt das Kuratorium. Der Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferin legt dem Kuratorium seinen/ihren Prüfungsbericht vor.

- (4) Das Kuratorium prüft die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht. Der Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferin berichtet dem Kuratorium und einem etwaig beim Kuratorium eingerichteten Prüfungsausschuss über die wesentlichen Ergebnisse seiner/ihrer Prüfung.
- (5) Das Kuratorium beschließt spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahrs über die Feststellung der Jahresrechnung und über den Tätigkeitsbericht. Es leitet die festgestellte Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme weiter.

## **§ 8 Vermögensanfall**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 90 vom Hundert an die Bundesrepublik Deutschland und zu 10 vom Hundert an die Länder der Bundesrepublik Deutschland zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Aufteilung an die Länder erfolgt gemäß dem Königsteiner Schlüssel.

## **B. Mitgliederversammlung**

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr vom Direktor/von der Direktorin einberufen.
- (2) Der Direktor/die Direktorin hat darüber hinaus weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich vom Kuratorium oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung von ihm/ihr verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einem Monat, die am Tage der Versendung der Einladung beginnt. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die zugehörigen Unterlagen zu übersenden. Zugehörige Unterlagen können bis längstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung nachgereicht werden. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Direktorat zudem schriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, beantragen. Sich hieraus ergebende Änderungen der Tagesordnung sind den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.
- (4) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Direktor/die Direktorin geleitet, bei seiner/ihrer Verhinderung durch das administrative Mitglied des Direktorats. Ist kein Mitglied des Direktorats anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vollmacht zur Vertretung des Mitglieds und zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung zu erteilen; die Erteilung von Untervollmachten ist zulässig. Die Vollmachten sind dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin vor einer Abstimmung schriftlich oder per E-Mail nachzuweisen.
- (7) Jedes Mitglied kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedoch kann ein Mitglied bzw. dessen Bevollmächtigter/Bevollmächtigte maximal von drei anderen Mitgliedern zur Stimmrechtsausübung bevollmächtigt werden. Im Fall der Vertretung kann ein bevollmächtigtes Mitglied die Stimmrechte uneinheitlich ausüben. Absatz 6 Satz 5 gilt entsprechend.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung

hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei diese Beschlüsse jeweils mit der Zustimmung des Bundes und von mindestens dreizehn Sechzehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen der dem Verein beigetretenen Länder gefasst werden müssen.

- (9) Eine schriftliche oder elektronische Beschlussfassung ist vorbehaltlich des folgenden Satzes zulässig, wenn sie vom Direktor/von der Direktorin angeordnet wird und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Direktor/von der Direktorin festzusetzenden Frist widerspricht. Beschlüsse zur Änderung des Satzungszwecks und der Art seiner Verwirklichung (§ 2 Absatz 2 und Absatz 3) sowie über die Auflösung des Vereins können nicht im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin und der Protokollant/die Protokollantin zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut anzugeben.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts (nach Feststellung der Jahresrechnung durch das Kuratorium),
  - b) die Änderung der Satzung entsprechend einem Vorschlag des Kuratoriums,
  - c) die Auflösung des Vereins,
  - d) die Aufnahme neuer Tätigkeitsgebiete im Rahmen der Satzung und/oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete entsprechend einem Vorschlag des Kuratoriums,
  - e) die Wahl des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin entsprechend einem Vorschlag des Kuratoriums (§ 7 Absatz 3 Satz 1),
  - f) die Entlastung des Direktorats entsprechend einem Vorschlag des Kuratoriums,
  - g) die Wahl und Abberufung der drei wissenschaftlichen Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag aus den Reihen der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 (§ 13 Absatz 1 Buchstabe c i.V.m. § 13 Absatz 3 Satz 5).



## C. Direktorat

### **§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Direktorats, Zusammensetzung des Direktorats, Vertretung des Vereins**

- (1) Das Direktorat ist der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Das Direktorat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf. Es ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Das Direktorat besteht aus einem wissenschaftlichen Mitglied (Direktor/Direktorin) und einem administrativen Mitglied (kaufmännischer Leiter/kaufmännische Leiterin).
- (3) Der Direktor/die Direktorin ist der Sprecher/die Sprecherin des Vereins, er/sie steuert die NFDI und führt den Vorsitz im Direktorat. Die Verteilung der dem Direktorat obliegenden Aufgaben auf den Direktor/die Direktorin und den kaufmännischen Leiter/die kaufmännische Leiterin regelt die Geschäftsordnung (Absatz 1 Satz 2).
- (4) Die Mitglieder des Direktorats vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Mitglieder des Direktorats sind bei der Erteilung von Vollmachten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung (Absatz 1 Satz 2).
- (6) Der Direktor/die Direktorin ist zugleich Vorsitzender/Vorsitzende des Wissenschaftlichen Senats gemäß § 21.

### **§ 11 Bestellung und Abberufung, Amtsdauer**

- (1) Die Mitglieder des Direktorats werden vom Kuratorium auf höchstens fünf Jahre bestellt. Die wiederholte Bestellung des Direktors/der Direktorin (§ 10 Absatz 2) ist einmalig für höchstens fünf Jahre zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des Kuratoriums, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann und spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit getroffen werden soll. Die wiederholte Bestellung des kaufmännischen Leiters/der kaufmännischen Leiterin ist möglich.
- (2) Die Bestellung als Mitglied des Direktorats kann jederzeit durch das Kuratorium widerrufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Direktorats werden auf Grundlage von Anstellungsverträgen tätig, die namens des Vereins vom Kuratorium, vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, geschlossen, geändert, gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag beendet werden. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums wird in dieser Aufgabe durch einen weiteren Vertreter/eine weitere Vertreterin der Bundesrepublik Deutschland im Kuratorium vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Direktorats erhalten eine angemessene Vergütung.

## **§ 12 Geschäftsstelle**

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt das Direktorat bei der satzungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2.

## **D. Kuratorium**

### **§ 13 Zusammensetzung des Kuratoriums, Bestellung und Abberufung**

- (1) Das Kuratorium besteht aus
  - a) drei Mitgliedern, die durch die Bundesrepublik Deutschland entsandt und abberufen werden,
  - b) drei weiteren Mitgliedern, die einvernehmlich durch die Länder der Bundesrepublik Deutschland entsandt und abberufen werden,
  - c) drei wissenschaftlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag aus den Reihen der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 gewählt werden.
- (2) Ein Kuratoriumsmitglied kann von dem/der jeweiligen Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder nach Absatz 1 Buchstabe c werden jeweils für bis zu vier Jahre gewählt. Die Amtszeit endet – sofern keine kürzere Amtszeit bestimmt wurde – mit Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach Beginn der Amtszeit stattfindet, wobei das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Amtszeiten dieser drei Kuratoriumsmitglieder müssen nicht synchron verlaufen. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag aus den Reihen der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 die Kuratoriumsmitglieder nach Absatz 1 Buchstabe c mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen.
- (4) Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen externe Personen als Gäste zulassen. Die Mitglieder des Direktorats nehmen als Gäste an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nichts Anderes beschließt.

### **§ 14 Innere Ordnung des Kuratoriums**

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland benennt eines der von ihr entsandten Mitglieder als Vorsitzenden/Vorsitzende des Kuratoriums sowie ein weiteres von ihr entsandtes Mitglied als Vertreter/Vertreterin für die Aufgaben nach § 11 Absatz 3 Satz 2. Die Länder benennen eines der von ihnen entsandten Mitglieder als Stellvertreter/Stellvertreterin. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin hat die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden, wenn dieser/diese verhindert ist, mit Ausnahme der Rechte nach § 11 Absatz 3 Satz 1.
- (2) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Kuratoriums im Wortlaut anzugeben. Jedem Mitglied des Kuratoriums ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (3) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Ein Ausschuss darf nicht an Stelle des Kuratoriums beschließen. Dem Kuratorium ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

## **§ 15 Einberufung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium muss mindestens eine Sitzung pro Kalenderhalbjahr abhalten.
- (2) Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende. § 9 Absatz 3 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Direktors/der Direktorin der/die Vorsitzende des Kuratoriums tritt. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Kuratoriums die Frist auf drei Tage abkürzen.
- (3) Jedes Mitglied des Direktorats oder wenigstens drei Mitglieder des Kuratoriums können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich unter Beachtung des Absatzes 2 das Kuratorium einberuft.

## **§ 16 Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme.
- (2) Das Kuratorium ist vorbehaltlich des Satzes 5 nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt, wobei die Stimmabgabe auch durch Überreichung eines entsprechenden Dokuments an den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin möglich ist. Mitglieder des Kuratoriums können sich durch ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter/eine Bevollmächtigte kann nicht mehr als zwei andere Kuratoriums-Mitglieder vertreten. Im Falle der Vertretung kann ein Bevollmächtigter/eine Bevollmächtigte die Stimmrechte auch uneinheitlich ausüben. In jedem Fall muss eines der von der Bundesrepublik Deutschland entsandten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Vollmachten sind dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin schriftlich oder per E-Mail nachzuweisen.
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nicht eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen, in Bezug auf das Direktorat oder in Bezug auf die Geschäftsordnungen des Direktorats (§ 10 Absatz 1 Satz 2), des Wissenschaftlichen Senats (§ 20 Absatz 5) und der Konsortialversammlung (§ 24 Absatz 3) können nicht gegen die Stimme eines Mitglieds gemäß § 13 Absatz 1 Buchstabe a und b getroffen werden.
- (4) Eine schriftliche, telefonische oder elektronische Beschlussfassung des Kuratoriums ist in begründeten Fällen zulässig, wenn kein Kuratoriumsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom/von der Vorsitzenden festzusetzenden Frist widerspricht. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Kuratoriumssitzung als Anlage beizufügen.

## **§ 17 Aufgaben und Rechte des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium überwacht die Tätigkeit des Direktorats.
- (2) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 2 und Absatz 3 (§ 3 Absatz 4),

- b) die Zustimmung zum Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 3,
  - c) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Direktorats,
  - d) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder des Direktorats,
  - e) der Vorschlag über die Entlastung des Direktorats an die Mitgliederversammlung (§ 9 Absatz 11 Buchstabe f),
  - f) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Senats gemäß § 19 Absatz 1 nach Bestätigung durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz,
  - g) die Billigung des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr und der mehrjährigen Finanz- und Investitionsplanung (§ 7 Absatz 1),
  - h) die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung sowie Prüfung des Tätigkeitsberichts (§ 7 Absatz 4 und Absatz 5),
  - i) der Vorschlag über die Wahl des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin an die Mitgliederversammlung gemäß § 7 Absatz 3,
  - j) der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für sich selbst sowie die Zustimmung zum Erlass und zur Änderung der Geschäftsordnung für das Direktorat einschließlich der Geschäftsstelle;
  - k) die Zustimmung zu den vom Wissenschaftlichen Senat und von der Konsortialversammlung jeweils für sich selbst zu erlassenden Geschäftsordnungen;
  - l) der Vorschlag über die Änderung der Satzung an die Mitgliederversammlung (§ 9 Absatz 11 Buchstabe b);
  - m) der Vorschlag über die Aufnahme neuer Tätigkeitsgebiete im Rahmen der Satzung und/oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete an die Mitgliederversammlung (§ 9 Absatz 11 Buchstabe d).
- (3) Folgende Arten von Geschäften dürfen nur mit der Zustimmung des Kuratoriums vorgenommen werden:
- a) Errichtung und Aufhebung von Standorten,
  - b) Erwerb und Gründung von Gesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
  - c) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Kuratorium festzulegende Grenze übersteigen,
  - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, sofern diese im Einzelfall eine vom Kuratorium festzulegende Grenze (Zeitdauer, Wert) überschreiten,
  - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
  - f) Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen mit Arbeitnehmern, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen mit freien Mitarbeitern (z.B. Beratern), sofern eine vom Kuratorium festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden oder wenn hierdurch von dem für die Bundesbediensteten geltenden Recht oder von aufgrund Bundesrecht erteilten Ermächtigungen abgewichen wird,
  - g) Eingehung und Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie die Gewährung von drei Bruttomonatsgehälter übersteigenden Abfindungen bei Dienstbeendigung,
  - h) Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen,
  - i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte

- Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Kuratorium festzulegenden Betrag übersteigt,
- j) wesentliche Rechtsgeschäfte des Vereins mit Mitgliedern des Direktorats sowie diesen persönlich nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen
  - k) sonstige außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Betriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit des Vereins erheblich beeinflussen können.
- (4) Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte können in der Geschäftsordnung für das Direktorat (§ 10 Absatz 1 Satz 2) enthalten sein.
- (5) Das Kuratorium kann weitere Maßnahmen und Rechtsgeschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (6) Das Kuratorium, vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Direktorats gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht § 11 Absatz 3 einschlägig ist.
- (7) Das Kuratorium kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums kann damit auch einzelne Mitglieder des Kuratoriums oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (8) Die Kuratoriumsmitglieder können sich vorbehaltlich des § 16 Absatz 2 bei ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht vertreten lassen.

## **§ 18 Berichte an das Kuratorium**

- (1) Das Direktorat berichtet dem Kuratorium regelmäßig, mindestens halbjährlich, schriftlich oder per E-Mail über die Tätigkeit, die Lage und die erwartete Entwicklung des Vereins. Darüber hinaus hat es dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums aus wichtigem Anlass zu berichten. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums unterrichtet die übrigen Kuratoriumsmitglieder über die Berichte aus wichtigem Anlass spätestens in der nächsten Kuratoriumssitzung.
- (2) Das Kuratorium kann vom Direktorat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten des Vereins verlangen. Auch ein einzelnes Kuratoriumsmitglied kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an das gesamte Kuratorium.

## **E. Wissenschaftlicher Senat**

### **§ 19 Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Senats, Bestellung und Abberufung, Amtsdauer**

- (1) Der Wissenschaftliche Senat besteht aus dem Direktor/der Direktorin des Vereins und zwölf weiteren zu bestimmenden Expertinnen und Experten. Die zwölf nach Satz 1 zu bestimmenden Expertinnen und Experten werden vom Kuratorium nach Bestätigung durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz bestellt und abberufen. Für diese zwölf Personen liegt das Nominierungsrecht:
  - a) bei der Konsortialversammlung für vier Expertinnen und Experten aus ihrer Mitte,
  - b) bei der Allianz der Wissenschaftsorganisationen für vier Expertinnen und Experten aus ihren Mitgliedseinrichtungen,
  - c) bei der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz für vier Expertinnen und Experten.
- (2) Ein Mitglied des Wissenschaftlichen Senats ist auf Verlangen des jeweiligen Nominierungsberechtigten vom Kuratorium unverzüglich abberufen. Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz ist entsprechend zu unterrichten.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Senats werden für höchstens zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit endet – sofern keine kürzere Amtszeit bestimmt wurde – mit Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung, die im zweiten Jahr nach Beginn der Amtszeit stattfindet, wobei das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Eine Wiederbestellung, auch mehrfach, ist möglich. Die Amtszeiten der Mitglieder des Wissenschaftlichen Senats müssen nicht synchron verlaufen.

### **§ 20 Aufgaben und Rechte des Wissenschaftlichen Senats**

- (1) Der Wissenschaftliche Senat ist das inhaltlich-strategische Gremium des Vereins und verantwortlich für dessen strategische Gesamtausrichtung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wissenschaftssystem.
- (2) Dem Wissenschaftlichen Senat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung der Projektfortschritte auf Basis einer regelmäßigen Berichtslegung aus den „Konsortien gemäß Satzung“,
  - b) Entscheidung über konsortienübergreifende Standards, Metadatenstandards, Formate und ähnliche Parameter auf Vorschlag der Konsortialversammlung,
  - c) Entscheidung über die Aufnahme und Integration von übergreifenden Diensten in die Nationale Forschungsdateninfrastruktur,
  - d) Festlegung und Abgrenzung der Sektionen auf Vorschlag der Konsortialversammlung oder des Direktors/der Direktorin gemäß § 23 Absatz 3.

Entscheidungen über finanzwirksame Maßnahmen obliegen dem Direktorat.

- (3) Der Wissenschaftliche Senat kann zur Unterstützung seiner Arbeit Anhörungen von Expertinnen und Experten durchführen.

- (4) Der Wissenschaftliche Senat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Ein Ausschuss darf nicht an Stelle des Wissenschaftlichen Senats beschließen. Dem Wissenschaftlichen Senat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.
- (5) Der Wissenschaftliche Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Erlass sowie Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

## **§ 21 Vorsitzender des Wissenschaftlichen Senats**

- (1) Der Direktor/die Direktorin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Wissenschaftlichen Senats. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Senats wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin; bei der Wahl ist der Direktor/die Direktorin stimmberechtigt. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin hat die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Senats, wenn dieser/diese verhindert ist.
- (2) Dem Direktor/der Direktorin sind in seiner/ihrer Eigenschaft als Vorsitzender/Vorsitzende des Wissenschaftlichen Senats insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
  - a) die strategisch-inhaltliche Steuerung und Koordinierung der Vereinstätigkeit in Bezug auf die Nationale Forschungsdateninfrastruktur auf der Grundlage der Entscheidungen und Beratungen der Organe des Vereins sowie unter Beachtung der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen,
  - b) Vorlagen an den Wissenschaftlichen Senat und an die Konsortialversammlung zur Beratung und Entscheidung,
  - c) die Koordination der Zusammenarbeit innerhalb der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur und hierbei die Wahrnehmung der übergreifenden Interessen,
  - d) die Vorbereitung von Vereinbarungen mit Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung sowie mit rechtsfähigen Zusammenschlüssen solcher Einrichtungen, beispielsweise mit „Konsortien gemäß BLV“, sowie die Überwachung von deren Einhaltung,
  - e) die Abgabe von Stellungnahmen zu wesentlichen Entscheidungen in den Konsortien und im Rahmen der Förderentscheidungen gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung zu Aufbau und Förderung einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) vom 26. November 2018.
- (3) Zur Erfüllung des Satzungszwecks kann der Verein Kooperationsvereinbarungen mit den Mitgliedern nach § 3 Absatz 2 und 3 abschließen. Der Direktor/die Direktorin berichtet dem Wissenschaftlichen Senat über die Einhaltung der Kooperationsvereinbarungen.



## F. Konsortien und Sektionen

### § 22 Konsortien

- (1) Damit „Konsortien gemäß BLV“ im Verein mitwirken können, werden rechtlich unselbständige Abteilungen eingerichtet, die in ihrer Struktur und ihrer inhaltlichen Ausrichtung den „Konsortien gemäß BLV“ entsprechen sollen. Diese rechtlich unselbständigen Abteilungen, im Folgenden bezeichnet als „**Konsortien gemäß Satzung**“, werden auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin und durch Beschluss des Wissenschaftlichen Senats eingerichtet, festgelegt, abgegrenzt und aufgehoben. Mitglieder eines „Konsortiums gemäß Satzung“ können nur Vereinsmitglieder nach § 3 Absatz 2 und 3 sein.
- (2) „Konsortien gemäß Satzung“ wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die die Belange des Konsortiums und der hierin zusammenwirkenden Mitglieder in dem Verein vertritt, sowie jeweils einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (3) Auf Vorschlag des Sprechers/der Sprecherin eines „Konsortiums gemäß Satzung“ und durch Beschluss des Wissenschaftlichen Senats können Vereinsmitglieder dem „Konsortium gemäß Satzung“ zugeordnet und entfernt werden. Die Struktur der „Konsortien gemäß Satzung“ soll der Struktur der „Konsortien gemäß BLV“ weitgehend entsprechen in dem Sinne, dass die Zuordnung der Vereinsmitglieder zu den „Konsortien gemäß Satzung“ sich an der Struktur der Mitglieder der „Konsortien gemäß BLV“ orientiert.
- (4) „Konsortien gemäß Satzung“ sind auf langfristige Zusammenarbeit angelegte Zusammenschlüsse von Nutzern und Anbietern von Forschungsdaten, die nach Maßgabe dieser Satzung den Satzungszweck fördern. Sie setzen die vom Wissenschaftlichen Senat festgelegten Standards entsprechend den von der Konsortialversammlung nach § 25 Absatz 2 definierten Rahmenbedingungen um.

### § 23 Sektionen

- (1) Die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 und Absatz 3 können konsortienübergreifend in Sektionen als rechtlich unselbständigen Abteilungen des Vereins zusammenwirken.
- (2) Die Sektionen dienen der inhaltlichen disziplinübergreifenden Zusammenarbeit der „Konsortien gemäß Satzung“ zur Erfüllung des Satzungszwecks des Vereins. Sie unterstützen die Konsortialversammlung, insbesondere bei der Vorbereitung ihrer Entscheidungsvorschläge zu konsortienübergreifenden Standards, Metadatenstandards und Formaten.
- (3) Die Sektionen können von der Konsortialversammlung oder dem Direktor/der Direktorin vorgeschlagen werden. Sie werden durch Beschluss des Wissenschaftlichen Senats eingerichtet, festgelegt, abgegrenzt und aufgehoben.
- (4) Sektionen wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die die Belange der Sektion und der hierin zusammenwirkenden Mitglieder in dem Verein vertritt, sowie jeweils einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Sprecher/die Sprecherin einer Sektion berichtet der Konsortialversammlung und gibt Empfehlungen für Entscheidungsvorschläge zu konsortienübergreifenden Standards, Metadatenstandards und Formaten.

## **G. Konsortialversammlung**

### **§ 24 Zusammensetzung der Konsortialversammlung**

- (1) Die Konsortialversammlung besteht aus den Sprechern/Sprecherinnen der „Konsortien gemäß Satzung“, sofern das entsprechende „Konsortium gemäß BLV“ aufgrund der Bundesländer-Vereinbarung zu Aufbau und Förderung einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) vom 26. November 2018 bei Abhalten der Versammlung nachweislich gefördert wird.
- (2) Der Direktor/die Direktorin sowie die Sprecher/die Sprecherinnen der nicht geförderten Konsortien und der Sektionen gemäß § 23 Absatz 4 nehmen als nicht stimmberechtigte Gäste an der Konsortialversammlung teil.
- (3) Die Konsortialversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Erlass sowie Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

### **§ 25 Aufgaben und Rechte der Konsortialversammlung**

- (1) Die Konsortialversammlung bestimmt die inhaltlich-technischen Grundsätze für die Arbeit der Konsortien. Sie sorgt für einen konsortienübergreifenden Austausch.
- (2) Die Konsortialversammlung unterbreitet dem Wissenschaftlichen Senat Entscheidungsvorschläge zu konsortienübergreifenden Standards, Metadatenstandards und Formaten sowie ähnlichen Parametern; sie definiert die Rahmenbedingungen zur Umsetzung der vom Wissenschaftlichen Senat bestimmten Standards in den Konsortien und die Schnittstellen für generische Dienste in den beteiligten Diensten.
- (3) Die Konsortialversammlung nimmt Stellung zu strategischen Fragen der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur und zur Einbindung der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur in internationale Entwicklungen.

## H. Übergangsregelungen

### § 26 Gründung des Vereins

- (1) Das Kuratorium konstituiert sich im direkten Anschluss an die Gründungsversammlung aus der Gruppe der Gründungsmitglieder. Es besteht zunächst aus
- a) drei Mitgliedern, die durch die Bundesrepublik Deutschland entsandt und abberufen werden,
  - b) drei weiteren Mitgliedern, die einvernehmlich durch die Länder der Bundesrepublik Deutschland entsandt und abberufen werden.

Im weiteren Verlauf ergänzt es sich um die nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Buchstabe c gewählten wissenschaftlichen Mitglieder.

- (2) Der erste Wissenschaftliche Senat besteht bis zur Bestellung der vier Expertinnen und Experten im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a nur aus dem Direktor und den acht vom Kuratorium nach Bestätigung durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz zu bestellenden Expertinnen und Experten, deren Nominierung durch die Allianz der Wissenschaftsorganisationen und die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz erfolgt (§ 19 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe b und Buchstabe c). Die sich im weiteren Verlauf konstituierende erste Konsortialversammlung nominiert die vier Expertinnen und Experten im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a, die sodann nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 Satz 2 bestellt werden.

— — —